



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.839  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Amt für Justizvollzug (AJV); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD)

### Verpflichtungskredit 2020 bis 2024 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

|       |                                                                                                          |   |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.    | Zusammenfassung .....                                                                                    | 2 |
| 2.    | Rechtsgrundlagen .....                                                                                   | 2 |
| 3.    | Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung .....                            | 3 |
| 3.1   | Klientelbezogene Leistungen .....                                                                        | 3 |
| 3.1.1 | Klientelbezogene Spezialleistungen .....                                                                 | 3 |
| 3.2   | Pauschale für Kosten, die nicht als Leistungen einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können. .... | 3 |
| 3.2.1 | Institutionsbezogene Leistungen .....                                                                    | 3 |
| 3.2.2 | Kosten für exemplarische Fallbesprechungen .....                                                         | 3 |
| 3.2.3 | Spesen und Übersetzungen .....                                                                           | 3 |
| 3.3   | Rechnungsstellung .....                                                                                  | 3 |
| 4.    | Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe .....                                               | 4 |
| 5.    | Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2020-2024) .....                        | 4 |
| 5.1   | Kostenübersicht und Veränderungen .....                                                                  | 5 |
| 6.    | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen .....                | 7 |
| 7.    | Auswirkungen auf die Gemeinden .....                                                                     | 7 |
| 8.    | Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....                                               | 7 |
| 9.    | Auswirkung bei Nichtrealisierung .....                                                                   | 7 |
| 10.   | Antrag .....                                                                                             | 8 |

## 1. Zusammenfassung

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Justizvollzugs (AJV) erfolgt in den Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, in den Regionalgefängnissen und im ambulanten Bereich für die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern. Bis und mit Ende 2006 wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht. Seit dem Jahr 2007 besteht eine Vereinbarung, mit welcher die Dienstleistungserbringung durch den FPD zugunsten der einzelnen Einrichtungen des AJV einheitlich geregelt wurde. Der Regierungsrat genehmigte die aus dieser Vereinbarung resultierende Abgeltung erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 (RRB 0399/2007) und in der Folge mit separaten Beschlüssen für die Jahre 2010 (RRB 0542/2010), 2011 (RRB 0275/2011), 2012 (RRB 0480/2012), 2013 (RRB 1609/2013) und 2014 (RRB 0664/2014). Seit der Anpassung von Art. 48 FLG per Juni 2014 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision gilt die Ausgabe nicht mehr als gebunden und die Finanzkompetenz liegt fortan beim Grossen Rat des Kantons Bern. Dieser stimmte dem Objektkredit für die Jahre 2015 bis 2019 mit Beschluss vom 19. Januar 2015 zu (GRB 2014.POM.633).

Zur finanziellen Abgeltung für die Leistungen des FPD für die Jahre 2020 – 2024 legt - basierend auf dem aktuell gültigen Vertrag – der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden, dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Kreditbeschluss wiederum vor. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die beschriebenen Ausgaben beantragt.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139 und Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 8 ff. und Art. 54 ff des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1)
- Art. 6 ff. und Art. 146 ff der Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV; BSG 341.11)
- Art. 39, 42 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)

- Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014 (OÖBV; BSG 731.22)

### **3. Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung**

#### **3.1 Klientelbezogene Leistungen**

Diese beinhalten die unmittelbare therapeutische Behandlung der Eingewiesenen im Straf- oder Massnahmenvollzug inklusive der Vor- und Nachbehandlung. Diese Leistungen sind individuell zuordenbar und können sowohl deliktsbezogene, als auch störungsbezogene Leistungen beinhalten. Die deliktbezogenen Leistungen sind Bestandteil des eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzugs und stellen daher ordentliche Vollzugskosten des Straf- und Massnahmenvollzugs nach Artikel 54 JVG dar.

##### **3.1.1 Klientelbezogene Spezialleistungen**

Zu den Spezialleistungen gehören klientelbezogene Informations- und Beratungsgespräche mit dem Gesundheitsdienst sowie weiteren involvierten Betreuungseinheiten in den Institutionen, das Aktenstudium bei Neueintritten und das Führen einer klientelbezogenen Dokumentation mit dem dazugehörigen Berichtswesen.

#### **3.2 Pauschale für Kosten, die nicht als Leistungen einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können.**

Kosten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes, die nicht als Leistungen einer bestimmten Klientin / einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können, werden gegenüber dem AJV mittels einer Pauschale abgerechnet. Diese deckt abschliessend die folgenden Kosten ab:

##### **3.2.1 Institutionsbezogene Leistungen**

Die forensisch-psychiatrische Versorgung setzt neben der individuellen Behandlung einen intensiven Austausch der Fachpersonen des FPD mit den im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Mitarbeitenden voraus. Diese institutionsbezogenen Leistungen können nicht einer individuell bestimmbaren eingewiesenen Person zugeordnet werden.

##### **3.2.2 Kosten für exemplarische Fallbesprechungen**

Die FPD-internen exemplarischen Fallbesprechungen stellen ein spezifisches, für die forensische Arbeit unabdingbares, einzelfallbezogenes Arbeitsmittel dar, welches der Verlaufsbeurteilung sowie der Prognosesicherheit dient.

##### **3.2.3 Spesen und Übersetzungen**

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die anfallenden Reisespesen der Mitarbeitenden des FPD (Arbeitsort Bern) zu den geografisch dezentral im Kanton angesiedelten Vollzugsinstitutionen des AJV. Gemäss Vereinbarung zwischen der SID und der Universität Bern sind diese Spesen separat auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

#### **3.3 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für sämtliche Leistungen erfolgt soweit möglich nach TarMed-Grundsätzen. Dies ermöglicht eine Weiterverrechnung eines Teils der Gesamtkosten an die leistungspflichtigen Krankenkassen. Im therapeutischen Gesundheitsbereich existieren bisher keine Behandlungspauschalen nach SwissDRG (*Swiss Diagnosis Related Groups*, deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen), wie diese bei stationären Spitalleistungen seit dem 1.1.2012 in Kraft sind.

Nicht nach TarMed-Grundsätzen abgerechnet werden können die Kosten für exemplarische Fallbesprechungen und die Spesen. Die exemplarischen Fallbesprechungen werden wie folgt vergütet: ([Durchschnittliche Anzahl Ärzte/Jahr à CHF 185] + [Durchschnittliche Anzahl Psychologen-Psychotherapeuten/Jahr à CHF 130] dividiert durch durchschnittliche Anzahl Fachpersonen) mal 1.5 Stunden/Woche mal 42 Arbeitswochen/Jahr.

Die Spesen der eingesetzten Fachpersonen werden entsprechend den kantonalen Bestimmungen abgerechnet.

#### 4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert, da im Bereich der störungsbezogenen Leistungen eine gewisse – wenn auch beschränkte – Handlungsfreiheit besteht. Diese therapeutisch zwar notwendigen, nicht aber gerichtlich angeordneten Leistungen könnten eingeschränkt werden. Ein weiterer Handlungsspielraum besteht in der Wahl des Versorgers. Der aktuell gültige Vertrag mit der Universität Bern ist grundsätzlich verhandelbar, oder die Leistungen könnten möglicherweise durch einen anderen Anbieter in der Schweiz erbracht werden.

#### 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2020-2024)

Der Verpflichtungskredit wird gestützt auf das Bruttoprinzip für sämtliche Leistungen beantragt. Gemäss Artikel 45 FLG ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Artikel 142 Absatz 2 FLV präzisiert das Nettoprinzip dahingehend, dass als „rechtlich verbindlich“ Beiträge gelten, welche betragsmässig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind. Das Kriterium „Verbindlichkeit“ gilt somit auch in Bezug auf die Höhe des Beitrages. Bei ungewissen Beiträgen sind die Bruttokosten massgebend. Vorliegend ist zwar sicher, dass gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) ein Teil der klientelbezogenen Leistungen zurückerstattet wird. Die Höhe dieser Rückerstattung ist aber zum heutigen Zeitpunkt noch unbestimmt, so dass die geschätzten Leistungen nicht von der massgeblichen Kreditsumme abgezogen werden dürfen.

Der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern erstellt periodisch Rechnungen für klientelbezogene Leistungen, welche nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgerechnet werden können. Diese betragen im Jahr 2020 voraussichtlich CHF 1'083'000. In den folgenden Jahren rechnet das AJV bei diesen Kosten mit einer Steigerung von 1,5% pro Jahr, welche durch das Kostenwachstum im Gesundheitsbereich und die dadurch zu erwartenden Tarifierungen für die forensisch-psychiatrischen Leistungen zustande kommt.

Nicht nach KVG abrechenbar sind die klientelbezogenen Spezialleistungen (CHF 350'000) und die Pauschale für nicht direkt zurechenbare Kosten (CHF 655'000). Gestützt auf die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit können davon voraussichtlich rund CHF 392'000 den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden. Dem Kanton Bern erwachsen somit jährliche Nettokosten zwischen CHF 1'696'000 (2020) und CHF 1'762'000 (2024) für die forensisch-psychiatrische Versorgung. Diese Werte beruhen auf den Erfahrungen aus der Tätigkeit des FPD in den Jahren 2007 bis 2019 und der erfolgten Weiterverrechnung von Kosten. Für den beantragten Verpflichtungskredit wird von einem gerundeten **Bruttobetrag** von **CHF 2'154'000.-** ausgegangen (entspricht Betrag inkl. der weiterverrechenbaren Leistungen).

Bei den Kosten für die forensisch-psychiatrischen Leistungen handelt es sich um neue, wiederkehrende Ausgaben, da die Versorgung der Klienten mit diesen Leistungen eine dauerhafte Aufgabe des Justizvollzugs ist. Die Ausgabenkompetenz des vorliegenden Beschlusses fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Der Kreditantrag erfolgt in Bezug auf das Jahr 2020 aufgrund der zeitlichen Verhältnisse zu spät. Das AJV wird bestrebt sein, zukünftige Kreditgeschäfte frühzeitig beim finanzkompetenten Organ einzureichen.

## 5.1 Kostenübersicht und Veränderungen

|                                                         |              | IST-Zahlen       |                  |                  |                  |
|---------------------------------------------------------|--------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|                                                         |              | 2016             | 2017             | 2018             | 2019             |
| Klientelbezogene Leistungen <sup>1</sup>                | nach KVG     | 1'807'911        | 1'776'438        | 1'409'608        | 785'232          |
| Klientelbezogene Spezialleistungen                      | nicht n. KVG | 319'742          | 362'904          | 368'705          | 345'375          |
| Spesen für nicht direkt zurechenbare Kosten             | nicht n. KVG | 640'871          | 607'393          | 564'638          | 528'870          |
| <b>Bruttobetrag Ausgabenbewilligung</b>                 |              | <b>2'768'524</b> | <b>2'746'735</b> | <b>2'342'951</b> | <b>1'659'477</b> |
| ./.. Rückerst. Krankenkassen                            |              | -475'812         | -464'791         | -281'303         | -292'099         |
| ./.. Fakturierung an externe Einweiser <sup>1</sup>     |              | -178'880         | -204'752         | -151'610         | -                |
| ./.. Rückerst. Lastenausgleich Sozialhilfe <sup>1</sup> |              | -381'783         | -425'120         | -419'208         | -                |
| <b>Ausgaben zu Lasten Kt. Bern</b>                      |              | <b>1'732'049</b> | <b>1'652'072</b> | <b>1'490'830</b> | <b>1'367'378</b> |

|                                             |              | Planung (gerundet) |                  |                  |                  |                  |
|---------------------------------------------|--------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|                                             |              | 2020               | 2021             | 2022             | 2023             | 2024             |
| Klientelbezogene Leistungen                 | nach KVG     | 1'083'000          | 1'099'000        | 1'116'000        | 1'132'000        | 1'149'000        |
| Klientelbezogene Spezialleistungen          | nicht n. KVG | 350'000            | 350'000          | 350'000          | 350'000          | 350'000          |
| Spesen für nicht direkt zurechenbare Kosten | nicht n. KVG | 655'000            | 655'000          | 655'000          | 655'000          | 655'000          |
| <b>Bruttobetrag Ausgabenbewilligung</b>     |              | <b>2'088'000</b>   | <b>2'104'000</b> | <b>2'121'000</b> | <b>2'137'000</b> | <b>2'154'000</b> |
| ./.. Rückerst. Krankenkassen                |              | -392'000           | -392'000         | -392'000         | -392'000         | -392'000         |
| <b>Ausgaben zu Lasten Kt. Bern</b>          |              | <b>1'696'000</b>   | <b>1'712'000</b> | <b>1'729'000</b> | <b>1'745'000</b> | <b>1'762'000</b> |

Die Nettobelastung für das AJV für die Versorgung der Eingewiesenen mit Leistungen des FPD entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2019 wie folgt:

|           |     |           |
|-----------|-----|-----------|
| Jahr 2007 | CHF | 784'000   |
| Jahr 2008 | CHF | 1'135'000 |
| Jahr 2009 | CHF | 1'161'000 |
| Jahr 2010 | CHF | 1'015'000 |
| Jahr 2011 | CHF | 1'355'000 |
| Jahr 2012 | CHF | 1'524'000 |
| Jahr 2013 | CHF | 1'675'000 |
| Jahr 2014 | CHF | 1'768'000 |
| Jahr 2015 | CHF | 2'022'000 |
| Jahr 2016 | CHF | 1'732'000 |
| Jahr 2017 | CHF | 1'652'000 |
| Jahr 2018 | CHF | 1'491'000 |
| Jahr 2019 | CHF | 1'367'000 |

<sup>1</sup> Neues JVG seit 01.12.2018: Neu werden die Rechnungen nicht mehr vorfinanziert, sondern direkt an die eingewiesene Person oder an den subsidiären Kostenträger (z.B. Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde) weitergeleitet

Die Zunahme der Kosten für die Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch-psychiatrischen Leistungen vom Jahr 2007 zum Jahr 2008 ist damit zu begründen, dass die volle Inanspruchnahme der FPD-Leistungen etwa erst ab dem 2. Quartal 2007 erreicht wurde. Vorher wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht.

Die Zunahme zwischen den Jahren 2010 und 2012 ist mit dem Beginn des Ausbaus des FPD-Angebots im Zusammenhang mit den neuen Therapieabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Thorberg und Hindelbank zu begründen, bei welchen 2012 die definitive Inbetriebnahme erfolgte.

Die Kantone wurden gestützt auf Ziffer 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 des StGB verpflichtet, zusätzliche Massnahmenvollzugsplätze für den Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 59 Absatz 3 sowie 64 Absatz 3 StGB zu schaffen.

Mit der Inbetriebnahme der Therapieabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Thorberg und Hindelbank kann sichergestellt werden, dass die durch die Gerichte angeordneten stationären Massnahmen gesetzeskonform umgesetzt werden. Zur Behandlung dieser Eingewiesenen werden folglich auch mehr Leistungen vom FPD bezogen.

Seit der vollständigen Inbetriebnahme dieser Therapieabteilungen im Verlaufe des Jahres 2012 sind die Kosten innerhalb einer Bandbreite, welche auf der Anzahl Insassen und dadurch Verbunden, auf der Anzahl durchgeführter Behandlungen basiert, auf dem in diesem Beschluss ausgewiesenen Niveau stabil. Eine Änderung bei der Abrechnung brachte das neue Justizvollzugsgesetz (JVG), welches seit dem 1. Dezember 2018 in Kraft ist und das bis dahin gültige Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) ablöste. Nach dem neuen Gesetz werden die Rechnungen für Kosten, welche als persönliche Auslagen gem. Art. 55 JVG gelten, nicht mehr vorfinanziert sondern zur direkten Bezahlung an die eingewiesene Person oder an den subsidiären Kostenträger (z.B. den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde) weitergeleitet. Dadurch reduzieren sich die Kosten für die klientelbezogenen Leistungen, es entfallen aber auch die Rückerstattungen durch den Lastenausgleich sowie die Zahlungseingänge aufgrund der nach der alten Abrechnungssystematik vorfinanzierten und anschliessend an externe Einweiser fakturierten Kosten (s. Fussnote auf Seite 5). In der Planung für das Jahr 2020 wird aufgrund dieser Änderung sowie unter Berücksichtigung der Schwankungen in der Vergangenheit mit Kosten für klientelbezogene Leistungen von CHF 1'083'000 gerechnet. Im Saldo (tiefere klientelbezogene Leistungen, wegfallende Rückerstattungen Lastenausgleich und Fakturierung an ext. Einweiser) resultiert für den Kanton Bern aus der Gesetzesrevision vom SMVG zum JVG eine Entlastung und das Kostendach kann im Vergleich zur Vorjahresperiode von CHF 2'522'000 auf CHF 2'154'000 gesenkt werden.

### Vertrag mit der Universität Bern

Der Vertrag vom 7. März 2007 zwischen dem damaligen Amt für Freiheitsentzug (AFB, heute Amt für Justizvollzug AJV) und dem Forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern betreffend «Versorgung der Vollzugseinrichtungen des AFB mit forensisch-psychiatrischen Diensten» wurde auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und, unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat (heute ist der Grosse Rat das finanzkompetente Organ), auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag steht immer noch in Kraft, kann aber von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Aus verschiedenen Gründen sehen die Vertragsparteien eine Neufassung des Bezugs von forensisch-psychiatrischen Diensten als angezeigt an. Beschaffungsrechtlich fallen die sachlich und rechtlich zusammenhängenden Leistungen nicht unter die Ausnahmetatbestände von Art. 10 IVöB. Der Vertragswert des bestehenden Vertrags überschreitet die Schwellenwerte zum offenen oder selektiven Beschaffungsverfahren bei Weitem. Eine überschwellige freihändige Vergabe nach Art. 7 Abs. 3 ÖBV (z.B. Art. 7 Abs. 3 Bst. f ÖBV [Ersatz, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austausch-

barkeit mit schon vorhandenem Material oder die Kontinuität der Dienstleistungen gewährleistet ist)) ist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rahmen der Neufassung des Dienstleistungsbezuges ist daher das WTO-Verfahren anzuwenden. Bei der entsprechenden Revision ist geplant, die bisherige unbefristete in eine fünfjährige Vertragsdauer (gemäss Art. 17 Abs. 2 OÖBV) abzuändern mit der Option, dass die Vertragsparteien weitere fünf Jahre vereinbaren, soweit eine gültige Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs vorliegt.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten) festgehalten: Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und verfügt über einen sicheren Justizvollzug.

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV führt dazu, dass Gerichtsurteile nach den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches umgesetzt werden können und dient daher in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Entwicklungsschwerpunkt.

## **7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Dieser Verpflichtungskredit bringt keine Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich.

## **8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als dass mit dieser Ausgabenbewilligung die gerichtlich angeordneten strafrechtlichen Massnahmen an eingewiesenen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vollzogen werden können. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Durchführung der therapeutischen Behandlung wird die Rückfälligkeit der Klienten minimiert und werden auch die ansonsten beim fürsorgepflichtigen Gemeinwesen nach dem Vollzug entstehenden Kosten minimiert.

## **9. Auswirkung bei Nichtrealisierung**

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Einrichtungen des AJV keine Dienstleistungen des FPD mehr in Anspruch nehmen könnten. Dies würde für die Justizvollzugsanstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil sowie für die Regionalgefängnisse zu einem Wegfall der heute gewährleisteten forensischen Therapien und Kriseninterventionen führen. Die durch Gerichtsurteil bestimmten Strafen, v. a. aber die Massnahmen könnten nicht mehr adäquat und den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend, vollzogen werden.

Die forensisch-psychiatrische Behandlung ist wesentlicher Bestandteil im Straf- und Massnahmenvollzug. Insbesondere die deliktbezogenen Leistungen sind unabdingbar, um den Auftrag, gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Im Freiheitsentzug, unabhängig von dessen Art, besteht sodann ein dringendes Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung, insbesondere im

Rahmen von Kriseninterventionen sowie von Therapien, die durch die einweisende Behörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD) angeordnet werden.

Da die deliktbezogenen Leistungen gerichtlich Angeordnet werden und das AJV hier nur die ausführende Behörde ist, besteht in diesem Bereich kein Handlungsspielraum auf Seiten des Amts für Justizvollzug.

## **10. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) in der Höhe von **CHF 2'154'000** für die Jahre 2020 bis 2024 zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf